

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ML-Lift-Systeme GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil.....	1
§ 1 Geltungsbereich/Form.....	1
§ 2 Vertragsschluss/Termine/Nebenabreden/Verzug	1
§ 3 Kündigung	2
§ 4 Höhere Gewalt	2
§ 5 Haftung	2
§ 6 Lieferfrist/Lieferverzug	3
§ 7 Nachunternehmer/Mitwirkungspflicht.....	3
§ 8 Lieferung/Gefahrübergang/Abnahme/Annahmeverzug.....	3
§ 9 Preise/Zahlungsbedingungen	4
§ 10 Service/Ersatzteile	4
§ 11 Eigentumsvorbehalt.....	4
§ 12 Zertifizierung/Inbetriebnahme	5
§ 13 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht	5
§ 14 Geheimhaltung	5
§ 15 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht/Vertragssprache	6
§ 16 Schlussbestimmungen	6
B. Besonderer Teil.....	6
I. Verkauf und Lieferung von Liftsystemen und Stahlbauprodukten.....	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Mängelansprüche/Rügeobliegenheit	6
§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen/Nachträge.....	7
§ 4 Verjährung.....	7
§ 5 Widerrufsrecht.....	7
II. Planung/Herstellung/Lieferung/Montage von Liftsystemen und Stahlbauprodukten.....	8
§ 1 Geltungsbereich/Vertragsinhalt.....	8
§ 2 Kooperation/Verantwortlichkeiten	8
§ 3 Dokumentation.....	8
§ 4 Preise/Zahlungsbedingungen/Nachträge.....	8
§ 5 Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges/Nachträge	9
§ 6 Mängelansprüche/Verjährung	9
§ 7 Kündigung/Sistierung	9
III. Wartung von Liftsystemen.....	9
§ 1 Geltungsbereich	9
§ 2 Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden.....	10
§ 3 Daten und Fristen für Services/Verzug	10
§ 4 Stand der Technik/Wartungsprotokoll.....	10
§ 5 Vergütung/Zahlungsbedingungen	10
§ 6 Gewährleistung/Betriebsstörungen/Rügeobliegenheit/Verjährung.....	11
§ 7 Laufzeit und Kündigung.....	11

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil („Teil A.“) und einen Besonderen Teil („Teil B.“). Der Teil B. ist gegliedert in Besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Lift- und Stahlbauprodukten („Teil B. I.“), Besondere Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Lift- und Stahlbauprodukten („Teil B. II.“) und Besondere Bedingungen für die Wartung von Liftsystemen („Teil B. III.“).

Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen der Regelungen des Teils A. im Vergleich zu den jeweiligen Inhalten des Teils B. gehen Letztere bei der Bestimmung der geltenden Vertragsbedingungen vor.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich/Form

(1) Die vorliegenden AGB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern („Kunden“). Unsere Kunden sind Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuch („BGB“)), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens und auch Verbraucher (§ 13 BGB).

(2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(3) Alle zwischen dem Kunden und uns im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer Aufträge getroffenen Vereinbarungen, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder Wartungsverträge („Vertrag“) ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden Dokumenten/Bestimmungen:

- (a) unserem Angebot oder unserer Annahmeerklärung samt Liefer- und Leistungsverzeichnis,
- (b) diesen AGB,
- (c) unseren in Textform dokumentierten Stundenverrechnungssätzen im Falle der Abrechnung von Stundenlohn
- (d) den Anlagezeichnungen und den Schaltplänen des Herstellers
- (e) dem BGB,
- (f) den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere den Maschinenrichtlinien und den technischen Regeln für Aufzüge sowie den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker („VDE“)).

Die absteigende Reihenfolge der Dokumente in diesem Absatz (3) ist zugleich ihre Rangfolge.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z. B. gesondert ausgefertigte Rahmenlieferverträge, Werkverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt, sofern in diesem AGB nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Keine Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden, insbesondere keine der Gewährleistungen oder Beschaffenheitsmerkmale, keine der Beschreibungen des Vertragsgegenstandes oder des Liefer- und Leistungsumfangs, keine der Eigenschaftsfestlegungen und keine der technischen Daten, ist als Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 639 BGB oder § 444 BGB zu verstehen. Bei all diesen Angaben handelt es sich, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, um Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 633 II 1 BGB oder § 434 I 1 BGB.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(8) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.

(9) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

§ 2 Vertragsschluss/Termine/Nebenabreden/Verzug

(1) Auf Anfrage der in Teil B I., II. und III. bestimmten Leistungen durch den Kunden, erstellen wir ein zeitlich befristetes verbindliches Vertragsangebot.

(2) Unser Vertragsangebot enthält eine abschließende und umfassende Beschreibung des Leistungsgegenstandes und geht insoweit als Leistungssollbeschreibung allen anderen Dokumenten vor. Wir weisen insbesondere auf die darin aufgeführten Leistungen hin, welche standardmäßig von unserem Vertragsangebot umfasst sind. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag sollen zur Auslegung des Vertrages dienen. Wir übernehmen jedoch über das hinaus, was ausdrücklich im Vertragsangebot geregelt ist, keine weitergehenden Liefer- und Leistungsverpflichtungen.

(3) Die Annahme durch den Kunden hat schriftlich zu erfolgen, indem er innerhalb des Geltungszeitraums unseres Vertragsangebots entweder das ihm zugesandte Vertragsangebot oder eine gesondert erstellte Auftragsbestätigung unterzeichnet und uns zurücksendet.

(4) Unsere Vertragsangebote sind nur dann freibleibend und unverbindlich, wenn sie als solche ausgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns stets und auch ohne ausdrückliche Erklärung die Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(5) Bestellungen von Lieferungen ins Ausland können wir nur ab einem Mindestbestellwert von EUR 350,00 berücksichtigen. Wir nehmen Bestellungen aus dem Ausland nur schriftlich entgegen.

(6) Eventuelle Änderungen und Ergänzungen, mündliche oder auch schriftliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie aufgrund eines schriftlichen Nachtrages zu diesem Vertrag vom Kunden bestätigt werden. Die Abbedingung dieser Formvorschrift bedarf der schriftlichen Form.

(7) Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen, Nachweise oder Bestätigungsschreiben eines der Parteien gilt in keinem Fall als Zustimmung.

(8) Sollte die Lieferung der von Ihnen bestellten Ware bzw. die Annahme eines Dienstleistungs- oder Werkvertrages aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, etwa weil die entsprechende Ware nicht auf Lager ist, sehen wir von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Wir werden Sie darüber unverzüglich informieren und etwaig bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

(9) Wird die Anlieferung von Waren auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als 8 Wochen nach Anzeige der Lieferbereitschaft verzögert, kann von uns ggü. dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,8 Prozent des Netto-Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 Prozent, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

§ 3 Kündigung

(1) Das Kündigungsrecht bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht besondere Bestimmungen Abweichendes regeln.

(2) Jede Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

§ 4 Höhere Gewalt

(1) Ist eine ganze oder teilweise Nichterfüllung des Vertrags auf höhere Gewalt, wie Mobilmachung, Krieg, Witterungsverhältnisse, Aufruhr, oder auf andere, nicht in zumutbarer Weise vermeidbare Ereignisse, wie etwa Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, haben wir Anspruch auf Anpassung eines möglicherweise vereinbarten Terminplans. Wir werden dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen.

(2) Dauern die Auswirkungen dieser Ereignisse länger als insgesamt 20 Kalendertage („Karenzzeit“) fort, ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung den Vertrag kündigt oder auf der Lieferung besteht. Bei einer Fortdauer von insgesamt mehr als 30 Kalendertagen können wir den Vertrag kündigen.

(3) Sofern derartige Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit uns eine Anpassung wirtschaftlich unzumutbar ist oder eine Einigung über die Anpassung nicht erzielt werden kann, steht uns das Recht zu, den Vertrag zu kündigen.

§ 5 Haftung

(1) Wir haften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend eingeschränkt.

(2) Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus vorstehendem Absatz (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz „(ProdHaftG“).

(4) Wir haften nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Anlagenproduktion (eventuell weitere projektypische, auszuschließende Risiken, etwa entgangene Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagene Aufwendungen, Mangelgeschäden, unnütz aufgewendete Zeit, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftschancen oder andere entgangene Gelegenheiten, Kosten für Ladekräne und schweres Gerät, Finanzierungskosten oder Wiederbeschaffungskosten).

(5) In keinem Falle haften wir aus der Summe aller Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aus Gefährdungshaftung und aus unerlaubter Handlung, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages gegen ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen geltend gemacht werden, auf mehr als 100 % im Falle der Vereinbarung eines Festpreises gemäß Teil B. II § 4 (zuzüglich etwaiger Nachträge).

In keinem Falle haften wir für Ansprüche, die sich aus der Verwendung verbotener oder gesundheitsschädlicher Substanzen durch den Kunden, dessen Rechtsvorgänger oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ergeben.

(6) Ausgeschlossen sind Mängel, die auf fehlerhafte oder unsachgemäße Bedienung oder Beanspruchung der Ware, fehlende regelmäßige Wartung, unsachgemäße Eingriffe des Kunden oder eines Dritten sowie ungeeignete Betriebsmittel, Bauarbeiten oder bauseitig zu erbringende Leistungen des Kunden oder Dritter, Nichtbeachtung der vom Hersteller erstellten Anlagenzeichnungen, von uns nicht zu vertretenden Umwelteinflüssen (insbesondere Witterungseinflüsse) sowie Einflüssen chemischer oder elektrischer Art oder gewaltsamer Einwirkung beruhen.

(7) Angaben über Leistungsmerkmale bzw. Leistungsbedarf der Ware hinsichtlich der Geschwindigkeit, Fahrtenzahl und der elektrischen Leistung der Ware gelten als erfüllt, wenn die in den Produktblättern angegebenen Leistungsmerkmale um nicht mehr als 10 % über- oder unterschritten werden. Der von uns angegebene Leistungsbedarf hinsichtlich der Geschwindigkeit und der elektrischen Leistung der Ware erstreckt sich dabei nicht auf die Zeiten, welche die Ware benötigt, um den vollen Leistungsbedarf aufzunehmen, bzw. das angegebene Leistungsmerkmal zu erreichen („Anlaufzeit der Ware“).

(8) Vorstehende Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird, etwa nach dem ProdHaftG oder in Fällen des Vorsatzes.

(9) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(10) Wir haften ausdrücklich nicht für die Folgen ungenauer Angaben des Kunden oder Dritter über elektrische Anschlussbedingungen sowie für etwaige Beanstandungen, die sich aus Rückwirkungen des Anlaufstromes in das Stromnetz ergeben.

§ 6 Lieferfrist/Lieferverzug

(1) Eine Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Erstellung des Vertragsangebots angegeben.

(2) Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Eingang der durch den Kunden gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder dem durch den Kunden gegengezeichneten Vertragsangebot bei uns. Nicht jedoch, bevor der Kunde uns ggü. nicht alle ihm obliegenden Angaben mitgeteilt hat, die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere die Genehmigung der Anlagezeichnungen, beigebracht hat und die ggf. vereinbarte Anzahlung geleistet hat.

(3) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(4) Die Rechte des Kunden gemäß Teil A. § 5 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 7 Nachunternehmer/Mitwirkungspflicht

(1) Wir können uns zur Erfüllung unserer Aufgaben auch Dritter bedienen. Wir bleiben dem Kunden gegenüber

jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

(2) Dem Kunden ist bekannt, dass die Erbringung von nach diesen AGB geschuldeten Leistungen infolge der Komplexität der Lifтанlagen eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und uns voraussetzt. Beide Parteien sind daher verpflichtet, für gegenseitige Rücksichtnahme, umfassende Information, vorsorgliche Warnung vor Risiken und Schutz vor störenden Einflüssen, auch von dritter Seite, zu sorgen.

(3) Der Kunde gewährleistet, dass

(a) wir den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden erhalten,

(b) wir kostenlos die erforderlichen Arbeitssicherheitsanweisungen erhalten, um auf dem Gelände des Kunden zu arbeiten,

(c) wir auf Anfrage kostenlos ausreichende Arbeits- und Kommunikationsmöglichkeiten erhalten und

(d) relevante Mitarbeiter des Kunden, falls und soweit erforderlich, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sodass die erforderliche technische Unterstützung gewährleistet ist.

Darüber hinaus wird vom Kunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, kostenlos für den uns ausreichenden Fernzugriff auf alle für die Erbringung der Services erforderlichen Systeme sowie ausreichende Berechtigungen für diese Systeme gesorgt.

(4) Der Kunde übernimmt alle in den vorstehenden Absätzen (2) und (3) genannten Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten als eigene wesentliche Vertragspflicht.

§ 8 Lieferung/Gefahrübergang/Abnahme/Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen bei Versendungskauf, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Wir sind berechtigt, Teillieferungen und auch vorzeitige Lieferungen vorzunehmen.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(4) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen („Teilabnahme“).

(5) Im Falle der Notwendigkeit der (Teil-)Abnahme der Ware bzw. Leistungen durch eine unabhängige Stelle (z. B. TÜV, Dekra u. A.) wird diese von uns samt dem Kunden zur Abnahme geladen. Die Verweigerung der Prüfung, Zertifizierung oder auch (Teil-)Abnahme der Ware bzw. Leistungen durch die eingeladene unabhängige Stelle wegen fehlender oder mangelhafter Arbeiten Dritter (z. B. fehlender Bodenbelag oder fehlende Anschlussarbeiten an den Fahrstuhlschacht), stehen der Abnahmeerklärung zwischen uns und dem Kunden nicht entgegen.

(6) Der Kunde hat an der Prüfung, Zertifizierung oder auch (Teil-)Abnahme der Ware bzw. Leistungen durch die eingeladene unabhängige Stelle mitzuwirken, diese zu ermöglichen und die entsprechenden Räumlichkeiten zur Begehung zugänglich zu machen.

(7) Eine werkvertragliche (Teil-)Abnahme der Ware bzw. Leistungen erfolgt förmlich durch ein Übergabeprotokoll, sofern dies von einer der Parteien verlangt wird. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Ware bzw. Leistungen abzunehmen, wenn wir ihn mindestens 1 Woche zuvor dazu einladen. Der (Teil-)Abnahmebefund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich in dem Übergabeprotokoll niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel aufzunehmen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Übergabeprotokolls.

(8) Erscheint der Kunde zur (Teil-)Abnahme trotz rechtzeitiger Ladung oder Terminvereinbarung nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Der Kunde wird in der Einladung auf diese Folgen ausdrücklich hingewiesen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 30 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Kunde spätestens zu den vorstehend bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

(10) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5 % des Nettopreises („Lieferwert“) für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der Ware, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 9 Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die vom Kunden in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Höhe zu zahlen ist. Ändert sich die Umsatzsteuer, wird die zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültige Satz berechnet und gesondert ausgewiesen.

(2) Sofern die Vertragsparteien nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten als Gegenstand der Abrechnung vereinbart haben, gilt eine

Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i. H. v. EUR 450,00 als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde darüber hinaus.

(3) Etwaige Zahlungsansprüche sind fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Unsere Zahlungsansprüche sind während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 10 Service/Ersatzteile

(1) Wir verpflichten uns, den Kunden, soweit dieser es verlangt, für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme an, mit Ersatzteilen und Serviceleistungen zu marktgerechten Konditionen zu beliefern. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen unverzüglich nach Eingang der Bestellung des Kunden bei uns; nicht in unserem Lager verfügbare Teile werden wir unverzüglich nach Eingang der verbindlichen Bestellung und Einigung über die Konditionen ordern oder produzieren.

(2) Durch uns gelieferte Ersatzteile werden in Rechnung gestellt. Etwaige Garantieansprüche kann der Kunde nur gegenüber dem Hersteller der Ware geltend machen. Wir gewähren neben den Gewährleistungsansprüchen keine Garantie.

(3) Bei Kleinaufträgen oder der Bestellung von Ersatzteilen mit einem Auftrags- oder Warenwert unter EUR 200,00 erheben wir aus Gründen der Kostendeckung zusätzlich zum Auftrags- oder Warenwert eine Abwicklungspauschale in Höhe von EUR 25,00.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung - Forderungen aus einem Wartungsvertrag sind hiervon ausgenommen - (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Vergütungsanspruchs, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Vergütungsanspruch nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß nachstehender Ziffer (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz (4) (b) zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die im vorstehenden Absatz (2) genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß vorstehendem Absatz (3) geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 12 Zertifizierung/Inbetriebnahme

(1) Einige unserer Waren und Leistungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden sind. Die Prüfung umfasst die Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen und sichere

Funktion für die vorgesehene Betriebsweise der Ware und Leistungen. Über diesen Umstand belehren wir Sie hiermit gesondert und werden die zuständige zugelassene Überwachungsstelle gemäß Teil A. § 8 Abs. (5) zum Abnahmetermin hinzuziehen.

(2) Nach vollständigem Rechnungsausgleich erhält der Kunde von uns eine Abschrift des Prüfzertifikats der ZÜS und unsere Konformitätserklärung samt weiterer Unterlagen zur weiteren Verwendung.

§ 13 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Der Kunde wird die im Rahmen der Vertragsbeziehung(en) erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Kunden sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.

(2) Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte ist der Kunde nur mit Zustimmung durch uns und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. Wir werden die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht Mitarbeiter des Kunden sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, andere in der Produktionsstätte gleichzeitig tätige Auftragnehmer, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen auf Anforderung durch uns zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

(3) Da es nicht auszuschließen ist, dass Mitarbeiter des Kunden mit personenbezogenen Daten oder mit der Verarbeitung solcher Daten in Berührung kommen, bestätigt dieser, dass sämtliche Mitarbeiter, die bei der Abwicklung dieses Vertrages eingesetzt werden, über den Datenschutz und die Strafrechtsbestimmungen zur Datenverarbeitung belehrt und auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG verpflichtet worden sind.

(4) Im Falle jedes Verstoßes gegen die Geheimhaltungsvereinbarung ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,00 verpflichtet. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche durch uns bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

(5) Alle Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen, sind von dem Kunden vor Herausgabe an die Öffentlichkeit mit uns abzustimmen.

§ 15 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht/Vertragssprache

- (1) Gerichtsstand ist Aurich.
- (2) Erfüllungsort ist Aurich.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Vertragssprache ist deutsch.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen so weit wie möglich entspricht.

(2) Durch von diesen AGB abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet; dies gilt auch für den Fall eines länger währenden abweichenden Verhaltens.

B. Besonderer Teil

I. Verkauf und Lieferung von Liftsystemen und Stahlbauprodukten

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Besonderen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Liftsystemen und Stahlbauprodukten regeln Aufträge des Kunden über den Verkauf nebst der Lieferung von Liftsystemen und Stahlbauprodukten, welche wir entweder selbst in unserem Betrieb hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft haben. Liftsysteme sind insbesondere die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Produkte wie Plattformlifte, Sitzlifte, Hebebühnen und (Personen-)Aufzüge. Stahlbauprodukte sind insbesondere die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Produkte wie Stahlschachtgerüste und Stahltreppen (derartige und vergleichbare Liftsysteme und Stahlbauprodukte nachfolgend gemeinsam „Ware“ genannt).

§ 2 Mängelansprüche/Rügeobliegenheit

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben („Produktblätter“), die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen eines Herstellers oder in dessen Auftrag

insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß vorstehendem Absatz (2) ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

(4) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch („HGB“)) nachgekommen ist. Die Untersuchung hat in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung oder Montage zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten).

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache („Ersatzlieferung“) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten) bleiben unberührt.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der

gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Teil A. § 5 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen/Nachträge

Zahlungen werden im Rahmen des nachstehenden Zahlungsplans geleistet und setzen den Eintritt des jeweils zahlungsauslösenden Ereignisses und eine entsprechende Rechnungstellung durch uns voraus. Zahlungen sind zu leisten durch Überweisung ohne jeden Abzug gemäß folgendem Zahlplan:

50 % der Nettosumme bei Abschluss des Kaufvertrags,

50 % der Nettosumme bei Auslieferung.

Umfasst der Auftrag mehrere Waren, so beziehen sich die einzelnen Raten auf jede einzelne Ware.

§ 4 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwei Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Garantieerklärungen werden von uns nicht abgegeben.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Teil A. § 5 Abs. (2) S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem ProdHaftG verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 5 Widerrufsrecht

(1) Wenn der Kunde Verbraucher ist (also eine natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), steht diesem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

(2) Macht der Kunde als Verbraucher von seinem Widerrufsrecht nach vorstehendem Absatz (1) Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen.

(3) Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen, die im Einzelnen wiedergegeben sind in der folgenden

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ML-Lift - Systeme GmbH, Korbweidenstraße 58, 26605 Aurich - Schirum, Telefon (04941) 98656-0, Telefax (04941) 98656-56, E-Mail: info@ml-liftsysteme.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [hier ist der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

(4) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen

(a) zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,

(b) zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern Sie die gelieferten Datenträger entsiegelt haben.

II. Planung/Herstellung/Lieferung/Montage von Liftsystemen und Stahlbauprodukten

§ 1 Geltungsbereich/Vertragsinhalt

(1) Unsere Besonderen Bedingungen für die Planung/Herstellung/Lieferung/Montage von Liftsystemen und Stahlbauprodukten regeln Aufträge der Kunden, welche in unserem Betrieb vorgenommene Arbeiten betreffen, die neben unseren Planungsleistungen auch von uns ausgeführte Produktions- und Herstellungsarbeiten sowie die Lieferung und anschließende Installation und Montage nebst Inbetriebnahme dieser vorgenannten Waren durch uns betreffen. Weiterhin sind von den nach diesem Teil B. II. umfassten Kundenaufträgen auch die nachfolgend beispielhaft genannten Leistungen umfasst, wie etwa der Austausch oder die technische Aufrüstung und Modernisierung der Waren.

(2) Die in dem Angebot festgeschriebenen Leistungsanforderungen gelten für die Laufzeit dieses Vertrages als vertraglich vereinbarte Sollbeschaffenheit, unabhängig davon, ob sich der geschuldete Stand der Technik verändert.

§ 2 Kooperation/Verantwortlichkeiten

(1) Die Parteien sind zur Kooperation zur Förderung des Vertragsziels verpflichtet.

(2) Der Kunde trägt die Verantwortung für alle Erd-, Bau- und sonstigen uns branchenfremden Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, für Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, für genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume zur Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge vor Ort und für angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen für unser Personal.

(3) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Dokumentation

Wir verpflichten uns, für unsere Lieferungen und Leistungen die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen in einfacher digitaler Ausfertigung dem Kunden bei der Abnahme zu Eigentum zu übergeben. Dem Kunden steht insofern ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für die Zwecke des Betriebs der Ware zu. Das geistige Eigentum an den Unterlagen verbleibt bei uns.

§ 4 Preise/Zahlungsbedingungen/Nachträge

(1) Soweit vereinbart, gelten unsere Preise für die Herstellung, Lieferung und Montage von Waren als Netto-Pauschalpreis bis zum vereinbarten Festpreistermin („Festpreis“). Dieser deckt pauschal die Zahlungspflichten des Kunden für die vereinbarten Leistungen ab. Er schließt insbesondere etwaige Zulagen, Kosten der An- und Abreise, sowie der Auslöse einschließlich Übernachtungsmehrkosten und Spesen, Kosten von Bürgschaften und Ähnliches ein.

(2) Wird der Festpreistermin ohne ein von uns zu verantwortendes Verschulden nicht eingehalten, tritt die mit unserem Angebot vereinbarte Preisgleitklausel in Kraft. Die Parteien sind sich einig, dass der Festpreis (und ggf. die darin enthaltenen Einzelpreise) wirtschaftlich frei kalkuliert(e) Pauschalpreis(e) ist (sind) und kein Kostenanschlag im Sinne des § 649 BGB.

(3) Zahlungen werden, soweit nicht anderweitig vereinbart und im Angebot abweichend dargestellt, im Rahmen des nachstehenden Zahlungsplans geleistet und setzen den Eintritt des jeweils zahlungsauslösenden Ereignisses und eine entsprechende Rechnungsstellung durch uns voraus. Zahlungen sind zu leisten durch Überweisung ohne jeden Abzug gemäß folgendem Zahlplan:

- 30 % der Netto-Auftragssumme bei Auftragserteilung,
- 30 % der Netto-Auftragssumme bei Montagebeginn/Versandbereitschaft,
- 30 % der Netto-Auftragssumme bei Fertigstellung,
- 10 % der Netto-Auftragssumme bei Abnahme, jedoch spätestens 30 Tage nach Übergabe an den Kunden.

Umfasst der Auftrag mehrere (auch gleichartige) Waren, so beziehen sich die einzelnen Raten auf jede einzelne Ware.

§ 5 Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges/Nachträge

(1) Soweit sich während der Laufzeit des Vertrages das anwendbare Recht oder der geschuldete Stand der Technik ändern und deshalb oder aus anderen Gründen Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges notwendig werden oder ratsam erscheinen, werden die Vertragsparteien einander darüber schriftlich informieren.

(2) Soweit danach eine Änderung des Liefer- und Leistungsumfanges entweder gesetzlich geboten oder vom Kunden gewünscht ist, wird ein Nachtrag erarbeitet und vereinbart. Wir haben einen Anspruch auf Mehrkosten und Verlängerungen des Terminplans, die durch derartige Änderungen verursacht werden.

(3) Wir werden den Kunden jeweils unverzüglich über die unserer Ansicht nach entstehenden terminlichen und kostenmäßigen Auswirkungen unterrichten und ein Nachtragsangebot unterbreiten. Es gelten die §§ 650b und 650c BGB.

§ 6 Mängelansprüche/Verjährung

(1) Wir gewährleisten mangelfreie Lieferungen und Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik. Wir sagen zu, dass alle während der Gewährleistungszeit entstehenden oder auftretenden Mängel von uns nach unserer Wahl entweder im Wege der Nachbesserung fachmännisch beseitigt oder durch Nachlieferung behoben werden. Hierbei ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

(2) Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

(3) Treten Mängel auf, so haben wir nachzuerfüllen. Weitergehende Mängelansprüche des Kunden sind zunächst ausgeschlossen. Gelingt es uns trotz zweimaligen Nacherfüllungsversuchs nicht, den Mangel zu beseitigen, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

(4) Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme. Für im Rahmen der Nacherfüllung nachgebesserte oder ausgetauschte Teile und Leistungen beginnen die Gewährleistungszeiten neu zu laufen; sie beginnen mit der förmlichen Abnahme der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung oder, soweit eine Abnahme nicht erforderlich ist, mit der Übergabe oder, wenn der Kunde auf eine Abnahme schriftlich verzichtet, mit der Verzichtserklärung. In jedem Fall enden sämtliche Sachmängelansprüche spätestens 36 Monate nach Abnahme.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz, etwa in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 oder 634a BGB, längere Fristen zwingend vorschreibt, sowie bei Vorsatz unsererseits oder bei Ansprüchen nach dem ProdHaftG. Die gesetzlichen Regelungen über

Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(6) Alle Ansprüche des Kunden wegen der Mangelhaftigkeit der nach einem Vertrag über die Planung/Herstellung/Lieferung/Montage von Liftsystemen und Stahlbauprodukten geschuldeten Leistungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

§ 7 Kündigung/Sistierung

(1) Der Kunde kann den Vertrag kündigen, wenn er eine für den Betrieb der Ware oder Leistung erforderliche Genehmigung nicht erhält oder sonstige, nicht vom Kunden zu vertretende und bei Vertragsschluss nicht vom Kunden vorhersehbare technische, wirtschaftliche oder betriebliche Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen kann der Kunde auch eine zeitweilige Einstellung der Arbeiten („Sistierung“) verlangen. Der Kunde kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen gemäß § 648 BGB kündigen.

(2) Im Falle einer Sistierung von mehr als 5 Kalendertagen haben wir Anspruch auf Mehrkosten und Anpassung des Terminplans. Wir werden dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen.

Dauert die Sistierung länger als insgesamt 2 Wochen fort, haben wir das Recht, den Vertrag zu kündigen. Dasselbe Recht steht uns zu, soweit ein anderer wichtiger Grund vorliegt, den wir nicht zu vertreten haben. Darüber hinaus können wir kündigen, soweit die Voraussetzungen des § 643 BGB oder des nachstehenden § 8 gegeben sind.

(3) In allen Fällen einer Kündigung nach vorstehendem Absatz (1) wird unser Vergütungsanspruch gemäß § 648 S. 2 und 3 BGB berechnet. Im Übrigen hat der Kunde uns etwaige Schäden zu ersetzen.

III. Wartung von Liftsystemen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Besonderen Bedingungen für die Wartung von Liftsystemen regeln Aufträge der Kunden über Wartungs- und Inspektionsleistungen, kleinere Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowie Funktions- und Sicherheitskontrollen („Services oder Leistungen“) an Liftsystemen („Anlagen“).

(2) Die Services werden mit unserem „Vertrag über die Funktions- und Sicherheitskontrolle“ gesondert beauftragt, woraufhin wir es übernehmen die beauftragten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

(3) Die Wartungsleistungen dienen dazu, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs an den Anlagen zu erwartenden Abnutzungserscheinungen zu beobachten und frühzeitig zu erkennen, sodass idealerweise vor Eintreten eines verschleißbedingten Funktionsausfalls oder einer Gefährdung der Betriebssicherheit eine Instandsetzung stattfinden kann. Wir werden solche Wartungsleistungen erbringen, die zur Erhaltung des Sollzustandes der Anlage objektiv erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsarbeiten an den Anlagen aber auch das Gängigmachen von Bauteilen durch kleinere Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten im Sinne des Teil B. III § 5 Abs. (2) (b) sowie die Überprüfung von Einstellungen und die Aufnahme von Messwerten.

(4) Über die Erbringung weitergehender Reparaturarbeiten zur Wiederherstellung der einwandfreien Funktion einer

fehlerhaften Einheit ist ein gesonderter Auftrag zu erteilen.

§ 2 Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass uns unaufgefordert, zeitnah und für uns kostenlos, alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die für die Erbringung der Services (insbesondere auch alle funktionalen Prozesse, Pläne und verfahrenstechnischen Funktionsbeschreibungen) erforderlich sind, und dass wir über alle Vorgänge und Umstände informiert wird, die für die Services direkt oder indirekt von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Informationen und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.

(2) Der Kunde hat für eine ordnungsgemäße Beleuchtung des Triebwerkraumes, des Rollenraumes und des Fahrkorbes zu sorgen sowie einen unfallsicheren Zugang zum Triebwerksraum und zum Rollenraum bzw. bei Umlaufaufzügen zur unteren Umlenkstation sicherzustellen. Weiterhin hat der Kunde Triebwerksraum, Rollenraum, Schachtgrube usw. von betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen freizuhalten und uns den ungehinderten Zugang zu den Anlagen zu gewähren. Der Zugang kann durch die Hinterlegung oder Übergabe etwaig benötigter Schlüssel sichergestellt werden.

(3) Der Kunde hat den Services und Leistungen auf entsprechende Anfrage beizuwohnen, jedenfalls aber diese abzunehmen.

(4) Der Kunde übernimmt die vorstehenden Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten als eigene wesentliche Vertragspflicht.

§ 3 Daten und Fristen für Services/Verzug

(1) Die Parteien legen bei langfristig und wiederholt vereinbarten Services oder Leistungen einen 4-monatigen turnusmäßigen Service als Zeitplan für die Erbringung der Services fest. Die schriftlich vereinbarten Termine und/oder Fristen sind für beide Parteien verbindlich und können nur schriftlich und in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

(2) Wir werden den turnusmäßigen Service selbständig wahrnehmen und dokumentieren. Falls gesondert vereinbart, hat der Kunde die bestellten Services gesondert abzurufen. Tut er dies nicht oder nicht zum vereinbarten Termin, so sind wir berechtigt, dem Kunden die bestellten Services nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen in Rechnung zu stellen. Wir werden die eigentliche Leistung dann zu einem späteren Zeitpunkt nach eigenem billigem Ermessen erbringen; ursprünglich vereinbarte Termine verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit.

(3) Wird ein verbindlich festgelegter Termin aus Gründen, die wir allein und unmittelbar zu vertreten haben, überschritten, so hat der Kunde uns zunächst schriftlich aufzufordern, die geschuldete Leistung zu erbringen und uns eine angemessene Frist, die mindestens 7 Werktage beträgt, zu gewähren. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geraten wir in Verzug. Im Verzugsfall ist die Höhe des Schadenersatzes auf 1,0 %, höchstens 5 % der vereinbarten jährlichen Wartungspauschale für jede volle Woche der Verspätung begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen. Überdies erhält der Kunde das Recht, einen

höheren Schaden nachzuweisen und wir behalten uns das Recht vor, nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Die Ansprüche aus vorstehendem Absatz (3) stellen die einzigen Rechtsbehelfe des Kunden im Falle des Verzuges dar.

(5) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder andere bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunfall, Naturkatastrophen, Sabotage, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Grenzsicherungen, behördliche oder hoheitliche Eingriffe, oder ähnliche Ereignisse) verursacht wurden, die wir nicht zu vertreten haben. Erschweren oder verunmöglichen solche Ereignisse die Erbringung der Services erheblich und ist die Behinderung nicht nur vorübergehend, sind wir berechtigt, vom Wartungsvertrag zurückzutreten. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die für die Erbringung der Services vereinbarten Fristen oder verschieben sich die jeweiligen Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Wartungsvertrag zurücktreten.

(6) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine oder -fristen ihre Verbindlichkeit für uns; insbesondere geraten wir nicht in Verzug. Nach der ersten erfolglosen schriftlichen Mahnung haben wir Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens, einschließlich aller Mehraufwendungen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht innerhalb einer durch eine zweite Mahnung gesetzten angemessenen Nachfrist nach, sind wir darüber hinaus berechtigt, den Wartungsvertrag fristlos zu kündigen und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu fordern.

§ 4 Stand der Technik/Wartungsprotokoll

Wir erbringen die Leistungen nach dem jeweils anerkannten aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der uns bekannten Richtlinien des Herstellers der Ware. Die von uns erbrachten Leistungen, insbesondere die geleisteten Arbeitsstunden sowie die verwendeten Ersatzteile, werden auf unserer vor Ort hinterlegten Wartungskarte dokumentiert. Sollte der Kunde vor Ort anzutreffen sein, hat er diese schriftlich zu bestätigen

§ 5 Vergütung/Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden wir die im Angebot zur Durchführung des Wartungsvertrags ausgewiesene geschuldete jährliche Vergütung im Voraus für jedes Vertragsjahr unmittelbar nach Abschluss des Wartungsvertrags in Rechnung stellen.

(2) Zusätzlich bestellte Leistungen sowie Mehraufwendungen, die uns bei der Erbringung der geschuldeten Services entstehen, werden vom Kunden gesondert zu den nachstehenden Bedingungen vergütet.

(a) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und wird auf schriftliche Anfrage nachgewiesen durch die Vorlage von Leistungsnachweisen und Belegen. Die erste angefangene Service-Stunde vor Ort wird immer in voller Höhe berechnet. Zusätzliche

Stunden werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand anteilig berechnet. Reisekosten werden vorab pauschal vereinbart. Transportkosten werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

(b) Kleinere Instandsetzungsarbeiten, die ohne erhöhten Zeitaufwand mit denjenigen Materialien und Werkzeugen durchgeführt werden können, die wir üblicherweise zu einem regulären Wartungstermin mitbringen, werden direkt vor Ort durchgeführt. Die hierfür benötigten Klein-/Ersatzteile gelten bis zu einem Nettowert von insgesamt EUR 100,00 als beauftragt, werden ausgeführt und entsprechend abgerechnet. Schmier- und Reinigungsmittel werden stets gesondert berechnet.

(c) Unsere wöchentlichen Arbeitszeiten sind Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 16:15 Uhr an Werktagen. Innerhalb dieser Kernarbeitszeit rechnen wir vom Kunden zusätzlich bestellte Leistungen sowie Mehraufwendungen auf Stundenbasis ab, wobei der Stundensatz je nach fachlicher Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters variieren kann. Weiterhin berechnen wir Fahrtgeld für zurückgelegte Wegstrecken ab. Außerhalb der vorgenannten Kernarbeitszeit sind wir berechtigt, zusätzlich zu den vereinbarten Stundensätzen angemessene Zuschläge zu berechnen. Unsere aktuellen jeweiligen Stundensätze und Fahrtgelder ergeben sich aus unseren Stundenverrechnungssätzen.

(d) Wartezeiten, die von uns nicht zu vertreten sind, werden von uns ordnungsgemäß dokumentiert und dem Kunden gegen Nachweis in Rechnung gestellt.

(3) Vorstehende Abrechnungsmodalitäten gelten ebenso bei kurzfristig zu erledigenden Services, sollten diese ohne einen gesondert abgeschlossenen Wartungsvertrag, sondern vielmehr „auf Zuruf“ angefordert und erbracht werden. Unsere in diesem Fall erbrachten Leistungen werden wir unmittelbar nach Abschluss unserer Leistungen und deren Abnahme in Rechnung stellen.

§ 6 Gewährleistung/Betriebsstörungen/Rügeobliegenheit/Verjährung

(1) Wir gewährleisten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und diesem § 6, dass die aus dem Wartungsvertrag geschuldeten Services mit der Sorgfalt eines ordentlichen, gewissenhaften Kaufmanns erbracht werden.

(2) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schulden wir gegenüber dem Kunden keinen spezifischen Erfolg unserer Leistungen. Soweit ausnahmsweise doch die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung finden, kann der Kunde im Gewährleistungsfall nur Ansprüche gemäß den Bestimmungen aus Teil B. II § 6 Abs. (3) bis (5) geltend machen.

(3) Sollten wir einen gefährlichen Zustand an der Anlage feststellen, so werden wir die Anlage außer Betrieb nehmen und den Kunden darüber sofort verständigen.

(4) Der Kunde wird unsere Leistungen einschließlich der etwaig geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf deren Vollständigkeit sowie grundlegende Funktions- und Betriebsfähigkeit. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel gegenüber uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und exakt zu beschreiben, anderenfalls löschen etwaige Gewährleistungsrechte.

(5) Alle Ansprüche des Kunden wegen der Mangelhaftigkeit der nach diesem Wartungsvertrag geschuldeten Leistungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Falls es sich nicht ausdrücklich um eine einmalige Beauftragung zur Ausführung von Wartungsarbeiten handelt, hat der Wartungsvertrag zunächst eine Laufzeit von zwei Jahren. Falls keine der Parteien den Wartungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt, verlängert sich der Wartungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

(2) Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir können den Wartungsvertrag etwa mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung für mehr als 60 Tage in Verzug ist oder trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft weiter gegen eine Bestimmung des Wartungsvertrages verstößt. Der Kunde ist zur Kündigung des Wartungsvertrages wegen einer Verletzung einer Vertragspflicht durch uns nur dann berechtigt, wenn wir trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung und nach Ablauf einer in den jeweiligen Abmahnungen gesetzten angemessenen Frist weiter schuldhaft gegen seine Vertragspflichten verstoßen haben.

Stand: Januar 2024